

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

### Kenntnisse der Landesregierung über Kauf und Pachtung von Waldflächen in Thüringen durch ausländische Investoren, Großinvestoren und Großgrundbesitzer

In persönlichen Gesprächen wurde mir gegenüber geäußert, dass Investoren zunehmend Waldflächen in Thüringen übernehmen. In den Gesprächen wurde Sorge darüber geäußert, dass Waldstücke in Thüringen nicht mehr der Erholung, der Ökobilanz und dem Landschaftsbild dienen, sondern der Wirtschaftlichkeit unterliegen und zum Ausbau der Windkraftindustrie benutzt werden.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die Kleine Anfrage 7/4107 vom 12. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Januar 2023 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Kauf und Pachtung welcher Waldflächen in welchen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten durch ausländische Investoren, Großinvestoren und Großgrundbesitzer seit dem Jahr 2015 vor und handelt es sich dabei um Privatwald, Kommunalwald oder Staatswald (welcher Fläche)?

Antwort:

Verkäufe von forstwirtschaftlichen Grundstücken unterliegen den Regelungen des Grundstücksverkehrsgesetzes und sind in der Regel genehmigungspflichtig. Allerdings werden die Kategorien "ausländische Investoren, Großinvestoren und Großgrundbesitzer" von der hierfür zuständigen Genehmigungsbehörde nicht erfasst.

Darstellbar ist lediglich, dass seit dem Jahr 2015 insgesamt 19 Kaufverträge über forstwirtschaftliche Grundstücke bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurden, bei denen die Erwerber eine ausländische Adresse angaben.

Davon wurde ein Vertrag auf Grundlage eines Ausgleichsleistungsbescheides (Verkäufer: BVVG) genehmigt (Größe: 90,6 ha).

Die übrigen 18 Waldverkäufe nahmen eine Gesamtfläche von 21,7 ha mit einzelnen Flächengrößen zwischen 2.700 m<sup>2</sup> und 3,0 ha ein. Hierbei handelt es sich um Privatwald.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemarkung	Flurstücksgröße (m <sup>2</sup> )
Wartburgkreis	Gehaus	11.050
Wartburgkreis	Gehaus	11.921
Wartburgkreis	Stadtlengsfeld	8.071
Saale-Orla-Kreis	Harra	9.217
Landkreis Hildburghausen	Kloster Veßra	9.269
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Kirchremda	13.404
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Elmenthal	15.489

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemarkung	Flurstücksgröße (m <sup>2</sup> )
Saale-Orla-Kreis	Wurzbach	7.685
Saale-Orla-Kreis	Wurzbach	18.849
Saale-Orla-Kreis	Grumbach	10.872
Saale-Orla-Kreis	Wurzbach	18.155
Saale-Holzland-Kreis	Erdmannsdorf	30.000
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Erbenhausen	9.564
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Uhlstädt	9.940
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Haufeld	16.279
Saale-Holzland-Kreis	Saasa	5.917
Landkreis Nordhausen	Auleben	2.700
Landkreis Sonneberg	Schalkau	8.556
Saale-Orla-Kreis	Seubtendorf, Schilbach, Wernsdorf, Saalburg	906.562

Pachtverhältnisse im Wald kommen nur ausnahmsweise vor. Der Landesregierung sind keine Verpachtungen von Waldflächen an ausländische Investoren, Großinvestoren und Großgrundbesitzer bekannt.

2. Aufbauend auf die Frage 1, welche Nutzung erfolgte nach Kenntnis der Landesregierung nach Kauf oder Pachtung durch den Investor/Eigentümer und welche Holzmenge wurde seit dem Kauf oder der Pachtung jährlich geschlagen?

Antwort:

Die bei der Antwort zu Frage 1 genannten forstwirtschaftlichen Grundstücke sind weiterhin Waldflächen. Über realisierte Holzeinschlagsmengen auf diesen Grundstücken liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

3. Gab es seit dem Jahr 2015 Anfragen zum Kauf oder zur Pachtung bei (welchen) unteren Forstbehörden, bei der Landesforstanstalt oder der obersten Landesforstbehörde im Sinne der Fragestellung und wenn ja, wann und wie wurde darauf jeweils reagiert?

Antwort:

Nein

4. Befinden die sich aktuell auf Waldflächen befindlichen Windkraftanlagen in Thüringen im Privatwald, Kommunalwald oder Staatswald und welche Fläche hat die Waldfläche?

Antwort:

Aktuell befinden sich vier Windenergieanlagen (WEA) auf ehemaligen Waldflächen in Thüringen. Alle vier WEA wurden auf privaten Flurstücken (Privatwald) errichtet. Diese WEA befinden sich an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Standorten. Dauerhaft wurden pro WEA etwa 0,3 ha Wald in der Nutzungsart geändert.

Planungsregion	Vorranggebiet	Anzahl WEA	Eigentumsform Wald
Ostthüringen	W-30 Gefell/Gerbersreuth	2	Privatwald
Ostthüringen	W-14 Gütterlitz	2	Privatwald

5. Befinden sich die vor der letzten Änderung des Thüringer Waldgesetzes - hinsichtlich des Windkraftverbots im Wald - beantragten und gegebenenfalls genehmigten Windkraftanlagen im Privatwald, Kommunalwald oder Staatswald (welcher Fläche)?

Antwort:

Den zuständigen Genehmigungsbehörden in Thüringen lagen bis zum 30. Dezember 2020 über die vier errichteten Windenergieanlagen (WEA) hinaus (siehe Antwort zu Frage 4) für 13 WEA Anträge auf Errichtung und Betrieb auf Waldflächen vor. Diese WEA befinden sich an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Standorten. Dauerhaft werden pro WEA etwa 0,3 ha Wald in der Nutzungsart geändert.

Planungsregion	Vorranggebiet	Anzahl WEA	Eigentumsform Wald
Ostthüringen	W-7 Großsaara	1	Privatwald
Ostthüringen	W-14 Gütterlitz	1	Privatwald
Ostthüringen	W-24 Schmieritz	7	Privatwald, Körperschaftswald, Staatswald
Ostthüringen	W-31 Remda-Teichel/ Treppendorf	4	Privatwald, Körperschaftswald

6. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung vor, ob für Flächen von Besitzern, die Wald in Thüringen besitzen und die gegen das Windkraftverbot im Wald geklagt haben, vor der letzten Änderung des Thüringer Waldgesetzes Windkraftanlagen geplant/beantragt wurden?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

7. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Aufkauf und zur Pachtung von Thüringer Waldflächen durch ausländische Investoren, Großinvestoren sowie Großgrundbesitzer und sieht die Landesregierung diesbezüglich die Gefahr des Waldverlusts oder der Spekulation auf Waldflächen in Thüringen für Gewinne durch Ausbau der Windkraftindustrie und wenn ja, wie wird die Landesregierung dies verhindern?

Antwort:

Alle Waldbesitzenden in Thüringen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes und hinsichtlich der Durchführung der forstgesetzlichen Vorschriften der Aufsicht durch die Forstbehörden. So stehen Nutzungsartenänderungen von Waldflächen durch den Bau von Windenergieanlagen unter forstbehördlichem Genehmigungsvorbehalt. Zudem müssen Änderungen der Nutzungsart von Waldflächen forstrechtlich sowie naturschutzrechtlich kompensiert werden. Eine Gefahr des Waldverlustes ist danach nicht zu erwarten.

Da die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel nur in den von den Regionalen Planungsgemeinschaften dafür vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie zulässig ist, wird keine Spekulationsgefahr gesehen.

Im Auftrag

Weil  
Staatssekretär